

ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG 2024 (Abweichende Vorjahreswerte in Klammern)

System der Überschussbeteiligung

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unsere Kunden am Überschuss beteiligt. Die Zuteilungen erfolgen tarifabhängig und bestehen aus der laufenden Überschussbeteiligung und ggf. aus einem Schlussanteil oder einer Schlusszahlung (Nachdividende).

Die laufenden Überschussanteile in der Aufschubzeit werden verzinslich angesammelt, zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (nur bei BUZ-Versicherungen). Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen werden sie im Fondsvermögen angelegt. Laufende Rentenzahlungen werden jährlich erhöht.

Ein Schlussüberschussanteil und Ablaufgewinn wird – tarifabhängig – bei Ablauf gewährt. Bei Verträgen, die der winsecura zuzuordnen sind, erfolgt eine Auszahlung (Nachdividende) auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

Direktgutschrift

Den Verträgen, die nicht der ehemaligen winsecura zuzuordnen sind, werden die gesamten Kosten- und Risikoüberschüsse der fondsgebundenen Rentenversicherungen sowie der Leistungsfallbonus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen als Direktgutschrift gewährt. Für Verträge, die der ehemaligen winsecura zuzuordnen sind, wird eine Direktgutschrift für Ansammlungsguthaben in Höhe der Gesamtverzinsung gewährt. Im Übrigen wird die gesamte Überschussbeteiligung grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

In der folgenden Deklaration sind die dargestellten Beteiligungen nicht explizit nach Direktgutschrift und Überschussbeteiligung aus der RfB differenziert.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Gemäß § 153 VVG sind Versicherungsnehmer mit überschussberechtigten Verträgen an den Bewertungsreserven zu beteiligen. Hierzu werden die Bewertungsreserven einmal jährlich (gesondert für die Beteiligung bei Ablauf einer Versicherung und in der Rentenbezugszeit) ermittelt und der auf die einzelnen Verträge entfallende Anteil nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung wird der so ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt.

Dazu wird der Gesamtbestand in zwei Teilbestände unterteilt: Teilbestand „Pro bAV“ und Teilbestand „winsecura“. Die Verteilung der Bewertungsreserven auf die einzelnen Teilbestände erfolgt entsprechend der prozentualen Anteile der Teilbestände an den gesamten versicherungstechnischen Passiva. Die Verteilung der Bewertungsreserven wird dabei separat für Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen / Zinsabsicherungsgeschäften und sonstigen Bewertungsreserven vorgenommen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn die Zeitwerte der überschussberechtigten Kapitalanlagen über den entsprechenden Bilanzwerten liegen. Voraussetzung für die Beteiligung ist insbesondere, dass sich für die Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag positive Bewertungsreserven ergeben. Von der Hälfte der am jeweils maßgebenden Bewertungsstichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Außerdem erfolgt gemäß LVRG die Beteiligung an Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nur soweit sie einen Sicherungsbedarf aus den Verträgen mit Zinsgarantie übersteigen.

Zuteilung in 2024

Die Überschussanteilsätze für die klassischen Versicherungen gelten für den in 2024 liegenden Jahrestag. Abweichend hiervon gelten die auf den folgenden Seiten genannten Sätze für fondsgebundene Versicherungen bereits ab dem 01.01.2024.

Teil I - Verträge, die dem Teilbestand der Pro bAV (ohne Winsecura) zuzurechnen sind

Alle Hauptversicherungen werden nach klassischen bzw. fondsgebundenen Rentenversicherungen und nach dem regulierten „Altbestand“ und dem deregulierten „Neubestand“ gemäß ihren zugehörigen Tarifgenerationen (TG) wie folgt unterschieden:

- TG 2002: Rechnungszins 3,25% (Altbestand)
- TG 2005-AB: Rechnungszins 2,75% (Altbestand)
- TG 2005-NB: Rechnungszins 2,75%
- TG 2007: Rechnungszins 2,25%
- TG 2008: Rechnungszins 2,25%
- TG 2012: Rechnungszins 1,75%
- TG 2013: Rechnungszins 1,75% (Unisex)
- TG 2015: Rechnungszins 1,25% (Unisex)
- TG 2017: Rechnungszins 0,90% (Unisex)

1. Regulierter Altbestand

1.1. Klassische Rentenversicherungen (Einzel- und Kollektivversicherungen)

1.1.1. Vorbemerkung zur Nachreservierung zu Rente-Classic-Tarifen der TG 2002

Nach heutigen Erkenntnissen leben die Versicherten bedeutend länger als für die Kalkulation der Rentenversicherungen der TG 2002 unterstellt wurde, so dass zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Renten zusätzliche Deckungsrückstellungen aufgebaut werden müssen. Diese Rückstellungen dienen im Rentenbezug zur Finanzierung der erhöhten Leistungsdauer. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Deckungsrückstellung werden die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge herangezogen.

Auswirkung auf die laufende Überschussbeteiligung

Für anwartschaftliche Verträge der TG 2002 werden die potenziellen laufenden Überschussanteile so lange einer gesonderten vertragsindividuellen Rückstellung (Schattenkonto) zugeführt, bis die vom Unternehmen vorfinanzierte zusätzliche Deckungsrückstellung refinanziert ist. Bei Beendigung der Versicherung vor Rentenbeginn kommt ein Betrag in voller Höhe des Schattenkontos als Überschussbeteiligung zur Auszahlung.

Auswirkung auf die Überschussbeteiligung im Rentenbezug

Bei Tarifen der TG 2002 im Rentenbezug wird die potenzielle Überschussbeteiligung zur Finanzierung einer erhöhten Leistungsdauer verwendet. Sofern die Aufstockung der Deckungsrückstellung im Rentenbezug noch nicht vollständig refinanziert ist, wird ein Betrag von 0,15% der Bemessungsgröße der laufenden Grundüberschussbeteiligung zur Refinanzierung verwendet. Sobald diese vollständig abgeschlossen ist, wird der Vertrag wieder wie üblich am Überschuss beteiligt.

1.1.2. Deklaration vor Rentenbeginn (Anwartschaftsphase)

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Schlussüberschussbeteiligung

Für die einzelnen Tarife des Altbestandes der TG 2002 und TG 2005 werden die Schlussüberschüsse i.H. von 0,55% der Summe der gesamten Überschussanteile deklariert bzw. ausgezahlt.

Bei durch Kündigung beitragsfrei gestellten Versicherungen werden ein Schlussüberschussanteil und ein Ablaufgewinn nicht deklariert.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird ein Ablaufgewinn nicht deklariert.

Ansammlungsguthaben

Alle Überschussguthaben aus der verzinslichen Ansammlung in der TG 2002 werden mit dem Rechnungszins von 3,25% verzinst.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

1.1.3. Deklaration nach Rentenbeginn (Rentenbezugsphase)

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

a) Dynamische Gewinnrente

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15%.

b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei den Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr ist für den gesamten Bestand an laufenden Renten auch in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ ein Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung von 0,15% enthalten.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2024.

1.2 Rentenversicherungen mit Fondsanlage und Garantieleistung (Einzel- und Kollektivversicherungen)

1.2.1. Deklaration vor Rentenbeginn

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Schlussüberschussbeteiligung

Für die einzelnen Tarife des Altbestandes der TG 2002 und 2005 werden Schlussüberschüsse i.H. von 0,5% der Summe der gesamten Überschussanteile deklariert.

Bei durch Kündigung beitragsfrei gestellten Versicherungen entfällt der Schlussüberschussanteil.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

1.2.2. Deklaration nach Rentenbeginn

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

a) Dynamische Gewinnrente

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15%.

b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei den Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr ist für den gesamten Bestand an laufenden Renten auch in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ ein Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung von 0,15% enthalten.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2024.

2. Deregulierter Neubestand

2.1. Klassische Rentenversicherungen (Einzel- und Kollektivversicherungen)

2.1.1. Deklaration vor Rentenbeginn

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Kostenüberschussbeteiligung

Im Rahmen des Kollektivvertrages zur „Gesundheitsrente“ (GR) werden für die GR-Tarife „08-R1G1 und 08-R1G2“ je 0,50 Euro mtl. je Stück deklariert. (durch Kündigung beitragsfreie Verträge erhalten je 1,00 Euro mtl. je Stück). Alle übrigen Tarife des klassischen Bestandes erhalten keine laufende Kostenüberschussbeteiligung.

Schlussüberschussbeteiligung

Für alle Tarife der TG 2013, 2015 und TG 2017 werden p1(SÜA)-Prozent der über die abgelaufene Vertragslaufzeit aufgezinnten Versicherungsnehmer Guthaben anwartschaftlich gutgeschrieben. Dieser Satz wird jährlich deklariert und beträgt 1%. Die Verzinsung ergibt sich dann aus der Gesamtverzinsung (0,9%) erhöht um diesen Prozentsatz. Bei Ablauf wird die Anwartschaft in Höhe des ebenfalls jährlich deklarierten Satzes i.H. von p2(SÜA)-Prozent ausgezahlt. Dieser beträgt für das Geschäftsjahr 2024 für

Tarife der TG 2017:	100%
Tarife der TG 2013 (ohne „Gesundheitsrente“) und TG 2015:	2,5%
den Kollektivvertrag „Gesundheitsrente“ (TG 2013):	1,875%.

Für die einzelnen Tarife der TG 2012, TG 2008, TG 2007, TG 2005 und TG 2002 werden die laufenden Schlussüberschüsse in Prozent der Summe der gesamten Überschussanteile wie folgt deklariert und ausgezahlt:

Tarife der TG 2012 ohne „Gesundheitsrente“:	0,425%
Tarife der TG 2012 im Kollektivvertrag „Gesundheitsrente“:	0,3%
Tarife der TG 2008 (inkl. „Gesundheitsrente“):	0,3%
Tarife der TG 2007:	0,375%

Ein Ablaufgewinn wird für 2024 in den genannten TG nicht deklariert.

Ansammlungsguthaben

Alle Überschussguthaben aus der verzinslichen Ansammlung erhalten einen Ansammlungsüberschussanteil i.H. der Gesamtverzinsung, so dass sich das Guthaben insgesamt mit 0,9% verzinst.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

2.1.2. Deklaration nach Rentenbeginn

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

a) Dynamische Gewinnrente

Der Erhöhungssatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15%.

b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei den Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr ist für den gesamten Bestand an laufenden Renten auch in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ ein Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung von 0,15% enthalten.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungsatz entfällt für das Geschäftsjahr 2024.

2.2. Rentenversicherungen mit Fondsanlage und Garantieleistung (Einzel- und Kollektivversicherungen)

2.1.1. Deklaration vor Rentenbeginn

Zinsüberschussbeteiligung

Für fondsgebundenen Rentenversicherungen beträgt die Gesamtverzinsung 0,9% (niedrigster Rechnungszins im Bestand), d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus einer Zinsüberschussbeteiligung (in Prozent des Deckungskapitals) gewährt.

Kostenüberschussbeteiligung

Im Rahmen des Kollektivvertrages zur „Gesundheitsrente“ (GR) werden für die GR-Tarife „08-V1c und 08-VIG2c“ und „08-VIG3c“ je 0,90 Euro mtl. je Stück deklariert. (Durch Kündigung beitragsfreie Verträge erhalten je 1,00 Euro mtl. je Stück).

Schlussüberschussbeteiligung

Für alle Tarife der TG 2013 und TG 2015 werden p1(SÜA)-Prozent der über die abgelaufene Vertragslaufzeit aufgezinnten Versicherungsnehmer Guthaben anwartschaftlich gutgeschrieben. Dieser Satz wird jährlich deklariert und beträgt 1%. Die Verzinsung ergibt sich dann aus der Gesamtverzinsung (0,9%) erhöht um diesen Prozentsatz. Bei Ablauf wird die Anwartschaft in Höhe des ebenfalls jährlich deklarierten Satzes p2(SÜA)-Prozent ausgezahlt. Dieser beträgt für das Geschäftsjahr 2024 für

Tarife der TG 2013 und TG 2015 (ohne „Gesundheitsrente“):	2,5%
Tarife der TG 2013 im Kollektivvertrag „Gesundheitsrente“:	2,2%.

Für die einzelnen Tarife der TG 2012, TG 2008, TG 2007, TG 2005 und TG 2002 werden die Schlussüberschüsse in Prozent der Summe der gesamten Überschussanteile wie folgt deklariert und ausgezahlt:

Tarife der TG 2012 ohne „Gesundheitsrente“:	0,575%
Tarife der TG 2012 im Kollektivvertrag „Gesundheitsrente“:	0,55%
Tarife der TG 2008 (inkl. „Gesundheitsrente“):	0,55%

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

2.1.2. Deklaration nach Rentenbeginn

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

a) Dynamische Gewinnrente

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15%.

b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei den Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr ist für den gesamten

Bestand an laufenden Renten auch in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ ein Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung von 0,15% enthalten.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungsatz entfällt für das Geschäftsjahr 2024.

3. Zusatzversicherungen (ZV)

3.1. Anwartschaftsphase

3.1.1. Hinterbliebenen- und Waisenrentenzusatzversicherungen

Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes.

3.1.2. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen für klassische Versicherungen (BUZ)

Risikoüberschussbeteiligung

Die (Risiko-)Überschüsse in der BUZ werden in der BUZ-Beitragsbefreiung verzinslich angesammelt und in der BUZ-Rente – je nach Wahl des Versicherungsnehmers - entweder verzinslich angesammelt oder in Form einer Bonusrente (im Leistungsbezug) verwendet. Die jeweiligen Bezugsgrößen für die Überschussanteile in der Anwartschaftsphase sind im Überschusssystem:

- „Verzinsliche Ansammlung“: der Risikojahresbeitrag,
- „Bonusrente“: die versicherte BU-Leistung.

Die Risikoüberschüsse werden in Abhängigkeit der jeweiligen Berufsgruppe (1–4) und der jeweiligen TG deklariert:

Für Bonussystem in Prozent:

TG	BG 1*	BG 1#	BG 1+	BG 1	BG 2+	BG 2	BG 2-	BG 3+	BG 3	BG 3-	BG 4
2017	75	77	70	73	64	64	70	76	74,5	71,5	14
2015	74	76	69	72	62,5	62,5	69	75	73,5	70,5	12
2013	72	75	67	70,5	61,5	61,5	68	74	72,5	69,5	10
2012				71		61			71		12
2008				71		61			71		12
2007				71		61			71		12
2005-NB				65		55			65		12
2005-AB				65		55			65		12
2002				33 1/3 (keine Berufsgruppenunterteilung)							

Für Verzinsliche Ansammlung in Prozent:

TG	BG 1*	BG 1#	BG 1+	BG 1	BG 2+	BG 2	BG 2-	BG 3+	BG 3	BG 3-	BG 4
2017	45	46	43	44	40	40	42,5	44,5	44	43	13
2015	44	45	42	43	39	39	41,5	43,5	43	42	11
2013	42	43	40	41,5	38	38	40,5	42,5	42	41	9
2012				41		38			41		12
2008				41		38			41		12
2007				41		38			41		12
2005-NB				40		35			40		10
2005-AB				40		35			40		10
2002				25 (keine Berufsgruppenunterteilung)							

Ansammlungsguthaben

Ggf. vorhandene Ansammlungsguthaben aus Zusatzversicherungen ab der TG 2005 werden mit einer Gesamtverzinsung i.H. von 0,9% verzinst. Ansammlungsguthaben aus Zusatzversicherungen der TG 2002 werden mit dem Rechnungszins verzinst.

3.1.3. Berufsunfähigkeitsschutz für fondsgebundene Versicherungen (BUS)

Risikoüberschussbeteiligung

Die (Risiko-)Überschüsse in der BUS werden in Form einer Senkung des monatlichen Risikobeitrages (für das BU-Risiko) verwendet und in Abhängigkeit der jeweiligen Berufsgruppe (1–4) und der jeweiligen TG deklariert:

TG	BG 1*	BG 1#	BG 1+	BG 1	BG 2+	BG 2	BG 2-	BG 3+	BG 3	BG 3-	BG 4
2015	27	27	27	27	31	31	31	31	31	31	6
2013	26	26	26	26	30	30	30	30	30	30	5
2012				25		30			30		4
2008				25		30			30		4
2007				25		30			30		4
2005-NB				25		30			30		4
2005-AB				25		30			30		4
2002				18 (keine Berufsgruppenunterteilung)							

3.2. Rentenbezug (Leistungsphase)

3.2.1. Hinterbliebenen- und Waisenrenten- Zusatzversicherungen

Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes.

3.2.2. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ und BUS)

BUZ- und BUS-Versicherungen zur Beitragsbefreiung in der HV erhalten in der Leistungsphase grundsätzlich keine Überschussbeteiligung.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Teil II - Verträge, die dem Teilbestand der (ehemaligen) Winsecura zuzurechnen sind

Alle Hauptversicherungen werden nach Tarifgenerationen (TG) wie folgt unterschieden:

TG 2002:	Rechnungszins 3,25% (Altbestand)
TG 2005-AB:	Rechnungszins 2,75% (Altbestand)
TG 2005-NB:	Rechnungszins 2,75%
TG 2007:	Rechnungszins 2,25%
TG 2010:	Rechnungszins 2,25% (nur BUZV, mit Berufsgruppeneinteilung)
TG 2012:	Rechnungszins 1,75%
TG 2013:	Rechnungszins 1,75% (Unisex)
TG 2015:	Rechnungszins 1,25% (Unisex)
TG 2017:	Rechnungszins 0,90% (Unisex)

1. Regulierter Altbestand

1.1 Vorbemerkung zur Nachreservierung zu Rententariifen der TG 2002

Nach heutigen Erkenntnissen leben die Versicherten bedeutend länger als für die Kalkulation der Rentenversicherungen der TG 2000 (Rechnungszins 3,25%) unterstellt wurde, so dass zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Renten zusätzliche Deckungsrückstellungen aufgebaut werden müssen. Diese Rückstellungen dienen im Rentenbezug zur Finanzierung der erhöhten Leistungsdauer. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Deckungsrückstellung werden die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge herangezogen.

Auswirkung auf die laufende Überschussbeteiligung

Für anwartschaftliche Verträge der TG 2002 werden die potenziellen laufenden Überschussanteile so lange einer gesonderten vertragsindividuellen Rückstellung (Schattenkonto) zugeführt, bis die vom Unternehmen vorfinanzierte zusätzliche Deckungsrückstellung refinanziert ist. Bei Beendigung der Versicherung vor Rentenbeginn kommt ein Betrag in voller Höhe des Schattenkontos als Überschussbeteiligung zur Auszahlung.

1.2. Deklaration vor Rentenbeginn (Anwartschaftsphase)

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Schlussüberschussbeteiligung

Für die Tarife der TG 2002 und TG 2005-AB (Altbestand) werden für das Jahr 2024 keine laufende Schlussüberschussbeteiligung und keine Nachdividende deklariert.

Bei in die Rentenzahlung wechselnden Versicherungen wird an Stelle der ggf. vorhandenen Anwartschaft auf Schlussüberschüsse eine Zahlung, die sich nach den Regularien des Schlussüberschusses (0,4% des erreichten Ansammlungsguthabens bzw. des erreichten Bonusdeckungskapitals) bemisst, auf die Refinanzierung der Verstärkung der Deckungsrückstellung (vgl. Vorbemerkung zur Nachreservierung zu Rententariifen der TG 2002) angerechnet.

Ansammlungsguthaben

Alle Überschussguthaben aus der verzinslichen Ansammlung in der TG 2002 werden mit dem Rechnungszins von 3,25%, in der TG 2005-AB mit dem Rechnungszins von 2,75%, verzinst.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

1.2. Deklaration nach Rentenbeginn (Rentenbezugsphase)

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

Eine Grundüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht deklariert.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2024.

2. Deregulierter Neubestand

2.1. Deklaration vor Rentenbeginn (Anwartschaftsphase)

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

Für alle Tarife der TG 2013 und höher (Unisex-Tarife) wird keine weitere Zuteilung aus einer Grundüberschussbeteiligung deklariert.

Schlussüberschussbeteiligung

Die Schlussüberschussanteile betragen für Anwartschaften bzw. für in 2024 endende Versicherungen der

Tarife der TG 2005-NB:	0,275%
Tarife der TG 2007:	0,2375%
Tarife der TG 2012:	0,4%

des erreichten Ansammlungsguthabens bzw. des erreichten Bonusdeckungskapitals. Hierbei werden beitragsfreie Versicherungsjahre bei der Gewichtung der Bemessungssumme hälftig berücksichtigt.

Die Schluss-Überschussanteile werden für Versicherungen,

- die vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben, bei Beendigung der Aufschubzeit gewährt. Endet die Versicherung durch vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles oder Rückkauf erfolgt eine zeitanteilige Kürzung.
- die ab dem 1. Januar 2008 begonnen haben, ebenfalls bei Beendigung der Aufschubzeit gewährt, jedoch frühestens, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Restdauer bis zum planmäßigen Ende der Aufschubzeit 10 Jahre nicht übersteigt.

Eine Nachdividende wird für 2024 nicht deklariert.

Für die Schlussüberschussanteile für Anwartschaften und in 2024 endende Versicherungen in den Neubeständen TG 2013 und höher (Unisex-Tarife) gilt:

Für diese Tarife werden $p_1(\text{SÜA})$ -Prozent der über die abgelaufene Vertragslaufzeit aufgezinnten Versicherungsnehmerguthaben anwartschaftlich gutgeschrieben. Dieser Satz wird jährlich deklariert und beträgt für das Geschäftsjahr 2024 1%. Die Verzinsung ergibt sich dann aus der Gesamtverzinsung (0,9%) erhöht um diesen Prozentsatz. Bei Ablauf wird die Anwartschaft in Höhe des ebenfalls jährlich deklarierten Satzes $p_2(\text{SÜA})$ -Prozent ausgezahlt. Diese betragen für das Geschäftsjahr 2024

Beitragsstatus:	beitragspflichtig	tariflich beitragsfrei	außerplanm. beitragsfrei	Einmalbeitrag
$p_1(\text{SÜA})$ in % auf die Fortschreibung der Bemessungsgröße	1,00	1,00	0,00	0,45
$p_2(\text{SÜA})$ in % auf die Bemessungsgröße bei Auszahlung				
TG 2013	2,25	2,25	2,25	2,25
TG 2015	2,25	2,25	2,25	2,25
TG 2017	90	90	90	90

Ansammlungsguthaben

Alle in der Vergangenheit bereits erworbenen Überschussguthaben aus der Zins- und ggf. der Grundüberschussbeteiligung (ab TG 2013 und höher) werden weiterhin verzinslich angesammelt und erhalten einen Ansamlungsüberschussanteil in Höhe der Gesamtverzinsung, so dass sich das Guthaben insgesamt mit 0,9% verzinst und bei Rentenbeginn zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet wird.

Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

2.2. Deklaration nach Rentenbeginn (Rentenbezugsphase)

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht deklariert.

Grundüberschussbeteiligung

Eine Grundüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Bewertungsreserven

Laufende Renten werden in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Dieser Erhöhungssatz entfällt für das Geschäftsjahr 2024.

3. Zusatzversicherungen (ZV)

3.1. Anwartschaftsphase

3.1.1. Hinterbliebenen- und Waisenrentenzusatzversicherungen

Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes.

3.1.2. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ)

Der Bestand der BUZ wird seit der Einführung der Tarifgeneration (TG) 2010 in zwei Teilbestände BU-I (Tarife vor der TG 2010 ohne Berufsgruppeneinteilung) und BU-II (Tarife ab der TG 2010 mit Berufsgruppeneinteilung) unterschieden.

Risikoüberschussbeteiligung

Teilbestand BU-I

Die Überschussanteilsätze für den Teilbestand BU-I (Neubestand A und Neubestand B vor TG 2010) werden (vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit) je nach gewählter Überschussverwendungsform wie folgt festgelegt:

- 28,0% des Beitrags bei laufender Beitragszahlung (Beitragsverrechnung) oder
- 28,0% des Risikobeitrags bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und laufenden Einmalbeitrag (verzinsliche Ansammlung) oder
- 40,0% der versicherten Leistung als Leistungsfallbonus.

Teilbestand BU-II

Die Überschussanteilsätze für den Teilbestand BU-II werden (vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit) in Abhängigkeit von der Berufsgruppe und je nach gewählter Überschussverwendungsform wie folgt festgelegt:

Überschussverwendung Beitragsverrechnung oder verzinsliche Ansammlung; Angaben in Prozent:

TG	BG 1*	BG 1#	BG 1+	BG 1	BG 2+	BG 2	BG 2-	BG 3+	BG 3	BG 3-	BG 4
2017	33	34,5	26	29,5	29,5	29,5	37,5	34	33,5	30,5	6
2015	28,5	32,5	24	27,5	27,5	27,5	35,5	32	31,5	28,5	4
2013	32	33,5	25	28,5	28,5	28,5	36,5	33	32,5	29,5	5
2012			28	28		27			30		6
2010			28	28		27			30		6

Überschussverwendung Leistungsfallbonus; Angaben in Prozent:

TG	BG 1*	BG 1#	BG 1+	BG 1	BG 2+	BG 2	BG 2-	BG 3+	BG 3	BG 3-	BG 4
2017	71	73,5	65,5	69	62	62	68,5	72,5	71	68	15
2015	68	71	63	66,5	59,5	59,5	66	70	68,5	65,5	12
2013	69,5	72	64	67,5	60,5	60,5	67	71	69,5	66,5	13
2012			67	67		59			67		14
2010			67	67		59			67		14

Ansammlungsguthaben

Ggf. vorhandene Ansammlungsguthaben aus Zusatzversicherungen ab der TG 2005 werden mit einer Gesamtverzinsung i.H. von 0,9% verzinst.

3.2. Rentenbezug (Leistungsphase)

3.2.1. Hinterbliebenen- und Waisenrentenzusatzversicherungen

Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes.

3.2.2. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)

Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

Ansammlungsguthaben

Das Ansammlungsguthaben der Beitragsbefreiungsrente wird mit der Gesamtverzinsung i.H. von 0,9% verzinst.